

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

2438 015

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 745/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

Anely L., geborene K.

C. Avenue, D., N., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG,

vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,

Hamburg 22, Adolph-Schönfelder-Straße 5,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. April 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 5. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß bei der Klägerin verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden vorliegen, die ihre Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen. Deshalb hat er die Klageansprüche verneint. Diese ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung wirft keine Rechtsfragen auf, die der Klärung durch den Bundesgerichtshof bedürfen.

Bei den Einwänden der Beschwerde handelt es sich im Kern um Angriffe gegen die Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in diesem Verfahren unzulässig sind.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RZW 1968, 327 Nr. 25) dürfen die der Entschädigungsbehörde erstatteten Gutachten wie ein dem Gericht erstattetes Gutachten verwertet werden. Der Tatrichter entscheidet frei darüber, welchen Gutachten er folgen und ob er weitere Gutachten erheben will. Die Rüge der Verletzung des § 176 Abs. 1 BEG betrifft das Verfahren im Berufungsrechtszug. Sie führt nicht zur Zulassung der Revision; auf BGH RZW 1967, 281 Nr. 33 und 481 wird hingewiesen.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)